

BGer 9C_596/2017 vom 9. Mai 2018

Bundesgericht, 2018-05-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_596_2017

FR: TF 9C_596/2017 du 9 mai 2018

IT: TF 9C_596/2017 del 9 maggio 2018

Erwägungen

E. 1.1

Die Kantone vergüten den Bezügerinnen und Bezügerern einer jährlichen Ergänzungsleistung ausgewiesene, im laufenden Jahr entstandene Kosten insbesondere für Hilfe, Pflege und Betreuung zu Hause sowie in Tagesstrukturen (Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG [SR 831.30]). Die Kantone bezeichnen die Kosten, die nach Abs. 1 vergütet werden können. Sie können die Vergütung auf im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderliche Ausgaben beschränken (Art. 14 Abs. 2 ELG).

E. 1.2

Anspruchsberechtigten Personen werden die in Art. 14 Abs. 1 ELG aufgeführten Kostenarten vergütet. Die Vergütung dieser Kosten beschränkt sich auf die im Rahmen einer wirtschaftlichen und zweckmässigen Leistungserbringung erforderlichen Ausgaben. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten der Anspruchsvoraussetzungen, den Umfang der Vergütungen und den Vollzug durch Verordnung (Art. 6 des kantonalen Einführungsgesetzes vom 27. November 2008 zum ELG [EG ELG; BSG 841.31]).

Ein Anspruch auf die Vergütung der Kosten nach Artikel 6 EG ELG besteht nur, soweit nicht andere Versicherungen für die Kosten aufkommen (Art. 7 Abs. 1 der kantonalen Einführungsverordnung vom 16. September 2009 zum ELG [EV ELG; BSG 841.311]). Der Bezug einer Hilflosenentschädigung der AHV, der IV, der Unfall- oder der Militärversicherung gilt nicht als Kostenvergütung einer anderen Versicherung (Art. 7 Abs. 2 EV ELG).

E. 2.1

Es steht fest, dass die interessierenden Kosten von Art. 6 EG ELG i.V.m. Art. 14 Abs. 1 lit. b ELG erfasst und deshalb - im Grundsatz - zu vergüten sind. Nicht von Belang ist daher, ob die entsprechenden Leistungen unter Art. 16 oder Art. 17 EV ELG zu subsumieren sind. Unbestritten ist weiter, dass die Kosten über den von der Invalidenversicherung zugesprochenen Assistenzbeitrag abgerechnet werden könnten, wenn die Leistungen nicht von der Pro Infirmis, sondern von einer vom Versicherten anzustellenden natürlichen Person erbracht würden (vgl. Art. 42quinquies IVG mit weiteren Voraussetzungen). Streitig und zu prüfen ist einzig, ob aufgrund dieses Umstandes die Kostenvergütung im Rahmen der Ergänzungsleistung entfällt.

E. 2.2

Die Vorinstanz ist zum Schluss gekommen, dass keine andere Versicherung für die interessierende Dienstleistung aufkommt resp. aufkommen müsste. Damit hat sie Art. 7 Abs. 1 EV ELG so ausgelegt, dass sich die umstrittene Kostenvergütungspflicht nach der konkreten Leistung richtet, und es entscheidend ist, ob dafür ein Assistenzbeitrag

ausgerichtet wird oder verlangt werden könnte. Dass der Versicherte die von der Pro Infirmis erbrachte Hilfeleistung alternativ (hypothetisch) in "assistenzbeitragsfähiger" Form hätte beziehen können, hat sie für die Anrechnung nach Art. 7 Abs. 1 EV ELG für unerheblich gehalten.

E. 2.3

Das Bundesgericht überprüft die Auslegung und Anwendung kantonalen und kommunalen Rechts nur auf Willkür (Art. 9 BV) hin (SVR 2014 KV Nr. 4 S. 11, 9C_905/2013 E. 3.1.4 mit Hinweisen). Dass die vorinstanzliche Auslegung des kantonalen Rechts willkürlich sein soll, ist nicht ersichtlich und wird auch nicht ansatzweise geltend gemacht (vgl. Art. 106 Abs. 2 BGG).

E. 2.4

Weiter hat die Vorinstanz im Zusammenhang mit dem Umstand, dass der Versicherte die von ihm benötigte Hilfe nicht von einer von ihm selber angestellten Assistenzperson, sondern von einer Organisation bezog, eine Verletzung des (bundesrechtlichen) Rechtsgrundsatzes der Schadenminderungspflicht (vgl. BGE 141 V 642 E. 4.3.2 S. 648 mit Hinweisen) verneint. Von einer solchen geht auch die Ausgleichskasse explizit nicht aus, und das BSV setzt sich mit den entsprechenden Erwägungen des kantonalen Gerichts nicht auseinander, weshalb sich diesbezügliche Weiterungen erübrigen (vgl. Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG).

E. 2.5

Von Bundesrechts wegen besteht somit keine Pflicht resp. Obliegenheit zum Bezug von "assistenzbeitragsfähigen" Leistungen zwecks Reduktion der Kostenvergütung im Rahmen der Ergänzungsleistungen. Eine solche ergibt sich denn auch nicht aus den von der Beschwerdeführerin angerufenen Bestimmungen von Art. 14 ELG , Art. 42quater ff. IVG und Art. 39j IVV . Was die Mitteilungen des BSV an die AHV-Ausgleichskassen und EL-Durchführungsstellen Nr. 323 vom 21. Dezember 2012 anbelangt, so wird in der darin enthaltenen Ziff. 1.2 u.a. festgehalten, dass Kosten, die nicht über den Assistenzbeitrag entschädigt werden können, weiterhin in vollem Ausmass über die Ergänzungsleistung zu vergüten sind. Wie die Mitteilungen Nr. 323 zu verstehen sind, kann offenbleiben: Auf dem Wege von Verwaltungsweisungen dürfen ohnehin keine über Gesetz und Verordnung hinausgehenden Einschränkungen eines materiellen Rechtsanspruchs eingeführt werden (BGE 142 V 442 E. 5.2 S. 445 f. mit Hinweisen). Nach dem Gesagten ist die Beschwerde unbegründet.

E. 3

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Der Beschwerdegegner hat Anspruch auf eine Parteientschädigung (Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.